

GZ: ABT13-587246/2023-155

Graz, am 29.04.2025

Ggst.: Windpark Steinriegel III 3a, Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, Änderungs genehmigungsverfahren, Öffentliche Bekanntmachung der Auflage der zusammenfassenden Bewertung gem. § 13 Abs. 2 UVP-G 2000

**Öffentliche Bekanntmachung
der Auflage der zusammenfassenden Bewertung
gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000**

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.03.2022, GZ: ABT13-208732/2020, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2022, GZ: W109 2254822-1/34E, wurde der **Wien Energie GmbH** die **UVP-Genehmigung** für das Vorhaben „**Windpark Steinriegel III**“, bestehend aus 12 Windkraftanlagen (WEA) der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit je 4,3 MW (insgesamt 51,6 MW) samt Nebenanlagen, nach §§ 3, 5 und 17 UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Die **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat nun mit Antrag vom 22.12.2023, in der Fassung der Antragsmodifikationen vom 29.07.2024 und 10.10.2024, um Erteilung der **UVP-Genehmigung** für das **Änderungsvorhaben „Windpark Steinriegel III 3a“**, angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. b UVP-G 2000 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) in Zusammenhalt mit dem Änderungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die im Verfahren erstellte **zusammenfassende Bewertung** liegt gemäß § 13 Abs 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 - idF BGBl I Nr. 26/2023, **vom 30.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025**

- beim **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13** Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr,
- **Gemeinde Ratten**, Kirchenviertel 211, 8673 Ratten, (Montag und Freitag von 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 17:00, Dienstag von 08:00 bis 13:00 und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag (Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00, Mittwoch, Freitag von 08:00 bis 12:00)
- **Marktgemeinde Krieglach**, Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach, (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00, Montag, Dienstag Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 16:00)
- **Marktgemeinde Langenwang**, Wiener Straße 2, 8665 Langenwang (Montag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00, Dienstag bis Freitag 08:00 bis 12:00)

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die zusammenfassende Bewertung ist auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Windpark Steinriegel III 3a - Änderungsgenehmigungsverfahren) abrufbar. Zudem wird die öffentliche Bekanntmachung der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens auf der Amtstafel der UVP-Behörde und der Amtstafel der Gemeinden Ratten, Langenwang, Mürzzuschlag und Krieglach als Standortgemeinden angeschlagen. Die Beteiligten können sich von der Unterlage Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen (§ 44b Abs. 2 AVG).

Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000

Für weitere Vorbringen (Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge) der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen wird gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 eine Frist bis zum **28.05.2025** (einlangend) gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist erstattete weitere Vorbringen sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Eingaben sind an die UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) zu richten.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)